

Richtlinien zur Abwicklung der Bestattungen auf dem Friedhof Chännelmatte

Gestützt auf Art. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 9. Oktober 2003 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

1. Bestattung für Angehörige der röm.kath. und der ev.ref. Kirche

1.1 Besammlung der Beerdigungsteilnehmer bei der Aufbahnhalle oder auf dem Friedhof (gedeckter Platz) oder in der Kirche.

1.2 Bestattungsgottesdienst in der Kirche gemäss Bestimmungen der Ortskirche.

1.3 Eine Verabschiedung im Familienkreis beim gedeckten Platz des Friedhofs unmittelbar vor oder nach dem Bestattungsgottesdienst ist möglich; in diesem Fall begeben sich die Angehörigen individuell zum Friedhof (kein organisierter Trauerzug).

2. Bestattung für Angehörige anderer Konfessionen und für Konfessionslose

Die Bestattung erfolgt unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze in Absprache zwischen der Friedhofverwaltung und den Angehörigen.

3. Urnenbeisetzung

3.1 Im Falle einer Urnenbeisetzung erfolgt keine Überführung des Sarges auf den Friedhof; es sei denn, der Abschied vom Sarg finde vor dem Gottesdienst auf dem Friedhof statt.

3.2 Die Urnenbeisetzung erfolgt in Absprache zwischen Angehörigen, Ortskirche und Friedhofverwaltung

4. Verschiedenes

4.1 Die Bestattung und Urnenbeisetzung erfolgt unter Mitwirkung eines Mitarbeiters des Werkhofs. Die Mitarbeiter des Werkhofs nehmen nicht an der Trauerfeier teil.

4.2 Für Erdbestattungen ist der Sarg vormittags, spätestens um 11.30 Uhr bzw. nachmittags um 15.30 Uhr freizugeben.

Beschlossen vom Gemeinderat Düdingen an der Sitzung vom 25. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Mario Vonlanthen
Gemeindeschreiber

sig.

Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin